

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 6. Oct. 1783.

## I Citationes Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden  
König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: demnach der Krieges- und Domainen- auch Landrath von Rorff zu Obernfelden bey Unserer Regierung allerunterthänigst angezeigt hat, wie er die Kaufgelder für den von dem Cammerrath Georg Hermann Vultejus, von dem Justin Eckhard Vultejus, und von dem Wilhelm Christian Vultejus angekauften in Lübbecke belegenen freien Burgmauns Hof bezahlet habe, und deshalb zur Bewürkung der Löschung des wegen der Kaufgelder ad 2200 Rthlr. im Regirungs Grund- und Hypothequen-Buche eingetragenen Dominii reservati allerunterthänigst dahin antragen müsse, daß die unbekanten Erben der gedachten Vultejus Wehuf dieser nachgesuchten Löschung in Gemäßheit der Hypothequen-Ordnung vom 4ten Aug. 1750. edictaliter citiret werden mögten, diesem Gesuche auch deferiret worden, und zu dem Ende bereits unterm 23ten April d. J. Citatio edictalis erlassen, solche aber erst im dem 84sten Stück der Lippstädter Zeitungen vom 27ten May d. J. zum ersten male bekannt gemacht worden, mithin von dieser Zeit an bis zum Termino professionis den 20ten Aug. d. J. keine volle 3 Monat Zwischenraum geblieben wie gleichwohl S. 79. pag. 302. Part. 2 Unseres Corp. Jur. Fried. vorgeschrieben ist,

überdem auch die Bekantmachung durch das Mündensche Intelligenz-Blat in dem letzten Monath einmal verabsäumt ist; als werden zur Ergänzung dieses gesetzlichen Zwischenraums und Beobachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Formale nachmachts gedachte unbekante Erben des Cammerraths Georg Herman Vultejus, des Justin Eckhard Vultejus und des Wilh. Christian Vultejus, die aus welchem Grunde es auch sey, gegen die Löschung dieses Dominii reservati etwas einwenden zu können vermeinen, hiermit vorgeladen, in dem vor Unserm Regirungsrath Wof auf den 12ten Novbr. d. J. angesetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen die hier keine Bekantschaft haben die Justiz-Commissarien Assistenz-Räthe Stube und Asschoff in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sich als die Erben gedachter Verkäufer des vormaligen Vultejus'schen Hofes zu Lübbecke zu legitimiren und und zu erklären, ob sie wegen des im Kauf-Contracte de 17ten Octbr. 1753. bedungenen Kaufpreth und deshalb von den Verkäufern sich reservirten und im Hypothequen-Buche Unserer Regierung eingetragenen Dominii annoch Recht und Anspruch zu haben vermeinen, oder die nachgesuchte Löschung des reservati dominii zugeben wollen; da sie denn im ersten Fall ihre Rechte und Ansprüche mit dem Käufer und Besizer dieses

Hofes Krieges: u. Landrath von Korff rechtlich ausmachen, und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen haben, wogegen die Ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen aus dem genannten Kauf-Contract mittelst eines abzufassenden Präclusions-Erkenntnisses, abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt und die Löschung des reservirten Dominii in Unserm Minden Ravensbergischen Regierungs Grund und Hypothequen Buche bey gedachten Hofe verfügt und bewürcket werden soll.

Gegeben Minden den 26ten Septbr. 1783.

An statt und von wegen 2c.

v. Förder.

**Minden.** In Gefolg der in dem 35. St. d. N. in extenso eingerückten Edict. Citation der Gläubigere des verstorbenen Hauptmanns von Schütz vom 13. Aug. a. c. sind Creditores auf den 23. Oct. d. J. zu Angabe ihrer Forderung vor dem Richter Zurbellen zu Bielefeld vorgeladen worden, welche Vorladung hierdurch unter der bekant gemachten Warnung wiederholet wird.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen hiedurch zu wissen: daß der hiesige Schumacher Geselle Casper Wutenhut bereits vor 18 Jahren von hier auf die Wanderschaft gegangen, in dieser Zeit aber von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet habe, und dessen nächste Anverwandte dahero um dessen Edictal-Citation, und im Ausbleibungsfall, ihn für todt zu erklären und dessen Nachlaß ihnen zu zuerkennen gebeten haben. Es wird dahero gedachten Wutenhut und dessen etwaige unbekante Erben und Erbnahmen durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar allhier und das zweite zu Herford affigiret auch denen Mindenschen Anzeigen, Hamburger und Lippstädter Zeitungen inferiret worden, verabladet, sich in Termino den 2ten Julii künftigen Jahrs bei hiesigem Gericht entweder in Person

oder schriftlich zu melden, und als dann weitre Anweisung zu vernehmen. Im Ausbleibungsfall aber hat derselbige zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten intestat Erben werde zuerkannt werden.

**Amt Ravensberg.** Alle diejenigen welche an dem in der Kunsenmühle wohnhaft gewesenem und bey Nacht davon gegangenen Müller Ludolph Buntten rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Termino den 5ten Nov. c. edictal. verabladet. S. 38. St. d. N. Creditores der Wittwe Haverkampfs in Pefelo sind ab Terminum den 13. Nov. c. verabladet. S. 38. St.

**Amt Brackwede.** Da am 28. Oct. c. Dienstags früh 8 Uhr ein Abweisungsurteil wider diejenigen, welche auf dem von Bielefeld bey Col. Brandt und Habicht her in des Hückens und Frencks-Gebirge gehenden Fahrweg, eine Fahrweg-Gerechtigkeit präntendiren wolten, publiciret werden sol; So werden hiemit alle diejenige, welche deshalb Anspruch zu machen gemeinet, vom Königl. Amte Brackwede verabladet, der Eröffnung dieser Urteil alsdann bezuwohnen, und sich deßhalb besagten Tages am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden.

### Schuldische und Bielefeld.

Nachdem allerhöchst befohlen ist, daß die annoch unbekanten Interessenten der im Amte Werther belegenen Gemeinheit, der Gottesberger Berg genannt, welche die an dieser Gemeinheit etwa habende Ansprüche in Termino Liquidationis den 1ten Jul. 1775, noch nicht angegeben haben, von Theilung dieser Gemeinheit, zu Angabe ihrer Gerechtfame nochmals vorgeladen werden sollen, und sich dem gefunden, daß zu dieser Gemeinheit noch der Petersberg, der Homansberg, der Kirchberg und der Weinberg gehören, auf welche theils unvollständig, theils noch

gar nicht liquidiret worden, so haben wir zur richtigen und bestimmten Angabe aller Gerechtsahme auf diese 5 Gemeinheiten, so ein Gegenstand der vorzunehmenden Theilung und Aufhebung aller bisherigen Gemeinschaft seyn können, sie mitgen bereits angegeben seyn oder nicht, Terminum auf den 10ten December c. bezielet, und werden vermittelst dieser Edictal-Citation alle und jede, welche an gedachte Gemeinheiten irgend ein Recht, oder Anspruch, an Hube, Weyde, Pflanzung, Mast und andern Gemeinschafts-Rechten haben, verabladet, bestimmten Tages, des Morgens um 9 Uhr auf dem Gerichtshause zu Bielefeld in Person zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche anzugeben, die deshalb in Händen habende Urkunden, und Documente, zu Begründung ihrer Anforderung, zu produciren; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus den Acten hervor gehen, beachtet, sonst aber Acta für beschloffen angenommen, mit denen, welche sich bereits gemeldet, und welche in diesem Termin noch erscheinen werden, allein gehandelt, und hernach niemand weiter gehöret, sondern die Nichterschienenen, durch eine demnächst zu fällende Präclusions-Sentenz mit ihren Ansprüchen auf immer und ewig abgewiesen werden sollen. Dafern auch Interessenten vorhanden seyn sollten, die für sich rechtlicher Art nach, nichts allein beschließen können, als fidei Commissi- und Lehn-Güter, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbmeier, Erbpächter und Eigenthümliche; so liegt denen Lehnherrn, Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende noch nicht bekannt gemachte Rechte, in Termino anzuzeigen, wiedrigenfalls sie damit ferner nicht gehöret, und so angesehen werden sollen, als wenn sie mit dem, was ihre Vasallen, Agnaten, Erbmeier, Erbpächter und Eigenthümliche bisher beschloffen haben und noch

verhandlen, beschließen und vergleichen werden, zufrieden seyn, und als rechtsbeständig annehmen wollen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, und den Lippstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, und solche eben so oft von den Canzeln zu Werther und Dornberg publiciret, sonderne sollen auch die bekanten Interessenten per patentum ad domum zu diesem Termin verabladet werden.

Von Commissionis wegen.  
v. Sobbe. Hoffbauer.

**Amte Ravensberg.** Demnach in der in dem hiesigen Amte belegenen mittelsten Wainfarth's-Mühle ohnkünftig eine daselbst in Dieustien gestandene Weibsperson, Namens Anne Gertrud Höfers, welche ihrer Angabe nach aus Lemförde gebürtig gewesen, mit Hinterlassung eines geringen Mobiliar-Vermögens unbeerbt mit Tode abgegangen; so werden nicht allein die unbekandten Erben der gedachten Anne Gertrud Höfers, sondern auch alle diejenigen, welche an ihrem Nachlaß als Gläubiger, oder aus einem andern Grunde Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, in dem dazu auf den 10ten Novbr. dieses Jahres angeetzten Termino respectiv ihr Erbrecht und ihre an den Nachlaß habende Forderungen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte, wozu ihnen die Herren Justitocommissarien Dröge in Versmold und Möller in Halle in Worsschlag gebracht werden, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und gehdrig nachzuweisen. Im Nichterscheinungsfall haben dieselben aber zu gewärtigen: daß sie mit ihren Ansprüchen an dem hiesigen Nachlaß der mehrerwehnten Anne Gertrud Höfers präcludiret, und derselbe den sich angegebenen Gläubigern und Erben auszuzahlen und verabfolget werde.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Demnach auf das dem Schiffer Gerhard Bruggemann junior zugehörige auf der Fischerstadt sub nro. 851 belegene Haus nebst dazu gehörigen Hude Theil auf dem Fischerstädter Bruche sub nro. 23 für 2 Rube und welches in allem zu 270 Rthl. 16 gr. taxirt ist, allererst 105 Rthl. offerirt worden. So wird nochmaliger Terminus subhastationis vorbemerkten Hauses auf den 7ten Novbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages auf dem Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß dem Best- und annehmlichsten Bietenden der Zuschlag salva ratificatione ertheilet werde.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Wasmaßen die in der Bauerschaft Geringhausen Kirchspiels Freren belegenen Callmanschen Immobilien nebst allen derselben Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 175 fl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lingschen Reg. Registratur und bey dem Mindenschen Abdreß-Comtoir befindl. Taxat. Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation dieser Immobilien allerunth. angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf obgedachte Callmansche Immobilien nebst allen derselben Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 175 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 28ten Octobr. a. c. daß dieselben in dem angesetzten Termino des Morgens um 10 Uhr vor dem dazu ernannten Deputato dem H. Rath Schmidt in hiesiger Regl. Audienz

erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen oder gewärtigen sollen, daß im gedachten Termino mehrgedachte Immobilien, dem Meistbietenden werden zugeschlagen, und nachmals Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Gegeben Lingen, den 14ten Aug. 1783.

## III Sachen, so zu vermieten.

**Minden.** Da sich zur Vermietung des von dem verstorbenen Kaufmann Ludwig Koch nachgelassenen an der Simeonis Straße belegenen Wohnhauses sub Nro 264 bis hiehin keine Liebhaber gefunden; So wird nochmaliger Terminus licitationis auf dem 10ten Oct. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet werde, wobey noch zur Nachricht dienet, daß das Haus sofort bezogen werden kan.

Die Frau Postdirectorin Widekind will ihren an der Waschtreppe belegenen Stadtgraben anderweit auf drey Jahr vermieten; sie ersucht daher diejenigen, welche dazu Lust tragen, sich zwischen hier und Martini bey ihr zu melden,

## IV Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1783.

Für 4 Pf. Zwieback	8½ Loth =
= 4 Pf. Semmel	10 =
= 1 Mgr. fein Brodt	26 =
= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 8	=
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 5 Lot.	=

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	3 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 =
1 — Schweinefleisch	3 =
1 — Hammelfleisch bestes	2 =
1 — dito schlechteres	1 = 4 =